Nutzungs- und Entgeltordnung
für den Jugendclub Menzlin 52 a

1. Die Termin- und Schlüsselvergabe zur Nutzung des Jugendclubs, der aus **zwei Räumen, einer Küche und 2 WC besteht** erfolgt durch den Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person nur an volljährige Bürger. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse (z. B. GEMA) sind vom Nutzer auf eigene Kosten einzuholen. Für den Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer. Der Zweck bzw. die Art der Veranstaltung ist anzugeben.

2. Für die Nutzung des Jugendclubs Menzlin wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von **30 €/Tag** erhoben.

3. Der Nutzer erhält einen Nutzungsvertrag. Das Nutzungsentgelt ist vor der Nutzung der Räumlichkeiten in einem der Bürgerbüros bar einzuzahlen bzw. auf das Konto des Amtes Züssow bei der Sparkasse Vorpommern, **IBAN: DE 97 1505 0500 0430 0067 99** zu überweisen. Erst bei Vorlage des Zahlungsbelegs werden die Schlüssel übergeben.

4. Die Nutzung von Küche und Geschirr (soweit vorhanden) sowie der Verbrauch von Strom und Wasser/Abwasser sind in dem Nutzungsentgelt enthalten. Anfallenden Müll entsorgt der Nutzer ordnungsgemäß auf seine Kosten.

5. Sollten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände beschädigt werden, behält sich die Gemeinde den Anspruch auf Schadenersatz vor. Die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

6. Die Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Anderenfalls wird eine Reinigungsfirma zu Lasten des Nutzers beauftragt.

7. In allen Räumen besteht Rauchverbot. Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind untersagt. Fluchttüren/Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein.

8. Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung (z. B. beim Abspielen von Musik).

9. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Nutzungs- und Entgeltordnung auch während der Nutzungsdauer zu kontrollieren.

10. Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfalts-pflichten schuldhaft verursacht werden. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Besucher und Personen, die sich mit seinem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind. Er stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Gäste und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche des Nutzers gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

11. Ein Rechtsanspruch auf Raumnutzung besteht nicht.

12. Die Nutzungs- und Entgeltverordnung tritt ab sofort in Kraft.

Ziethen, den 10.02.2016

Bürgermeister